

SportplätzeTeil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik,
Planung und Maße**DIN****18035-1**

ICS 97.220.10

Ersatz für
DIN 18035-1:1979-07Sports grounds — Part 1: Outdoor play and athletics areas,
planning and dimensionsTerrain des sports — Partie 1: Aires de jeux et d'athlétisme,
planification et dimensions**Inhalt**

	Seite		Seite
Vorwort	1	Tabellen	
1 Anwendungsbereich	2	Tabelle 1 — Anzahl der Klosettbecken für Zuschauer	9
2 Normative Verweisungen	2	Tabelle 2 — Markierungen von Spielfeldern .	12
3 Begriffe	3	Tabelle A.1 — Großspielfelder	15
4 Planungsgrundsätze	4	Tabelle A.2 — Kleinspielfelder	17
5 Anlagen für den Wettkampfsport	10	Tabelle B.1 — Beispielhafte Raumprogramme von Umkleide- und Betriebsgebäuden für Vereins- und Schulnutzung (Vorrang Vereinsnutzung)	19
6 Anlagen für regeloffene Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten	13	Tabelle B.2 — Beispielhafte Raumprogramme von Umkleide- und Betriebsgebäuden für Vereins- und Schulnutzung (Vorrang Schulnutzung)	20
Anhang A (normativ) Maße von Spielfeldern	15		
Anhang B (informativ) Raumprogramme	19		
Literaturhinweise	21		

Vorwort

Diese Norm wurde vom Normenausschuss Bauwesen (NABau), Arbeitsausschuss 01.15.00 „Sportplätze; Planung, Maße“ ausgearbeitet.

Die Reihe DIN 18035 „Sportplätze“ besteht aus:

- Teil 1: Freianlagen für Spiele und Leichtathletik, Planung und Maße
- Teil 2: Bewässerung von Rasen- und Tennenflächen
- Teil 3: Entwässerung
- Teil 4: Rasenflächen
- Teil 5: Tennenflächen
- Teil 6: Kunststoffflächen
- Teil 7: Kunststoffrasenflächen (z. Z. Entwurf)
- Teil 8: Leichtathletikanlagen

Fortsetzung Seite 2 bis 21

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Änderungen

Gegenüber DIN 18035-1:1979-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Inhalt vollständig überarbeitet;
- b) Neuer Abschnitt: Flächensparendes Bauen;
- c) Aufnahme von Hinweisen auf flächensparendes Bauen, Sicherheitsaspekte und Belange behinderter Menschen;
- d) Angaben zur Grundstücksgröße, insbesondere der Ergänzungsflächenzuschläge;
- e) Wegfall eines Funktionsschemas;
- f) Erweiterung des Abschnitts „Funktionsgebäude“;
- g) Änderung der Werte für Zuschauertoiletten;
- h) Änderung und Ergänzung der Maße von Spielfeldern.

Frühere Ausgaben

DIN 18035-1: 1979-07

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt Planungsgrundsätze und Maße für Sportplätze nach 3.1 fest.

Sie gilt nicht für Anlagen, z. B. für den Schwimmsport (Bäder), den Rad-, Reit- und Golfsport.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 13169, *Erste Hilfe — Material — Verbandkasten E*.

DIN 18024-1, *Barrierefreies Bauen — Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze, Planungsgrundlagen*.

DIN 18024-2, *Barrierefreies Bauen — Teil 2: Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen*.

DIN 18035-2, *Sportplätze — Teil 2: Bewässerung von Rasen- und Tennenflächen*.

DIN 18035-3, *Sportplätze — Teil 3: Entwässerung*.

DIN 18035-4, *Sportplätze — Teil 4: Rasenflächen*.

DIN 18035-5, *Sportplätze — Teil 5: Tennenflächen*.

DIN 18035-6, *Sportplätze — Teil 6: Kunststoffflächen*.

E DIN 18035-7, *Sportplätze — Teil 7: Kunststoffrasenflächen*.

DIN 33943, *Rollsportgeräte — Skateeinrichtungen — Begriffe, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung*.

DIN EN 12193, *Licht und Beleuchtung — Sportstättenbeleuchtung; Deutsche Fassung EN 12193:1999*.

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997. In: BGBl. I, 1997, Nr. 61, S. 2141-2211, zuletzt geändert durch BGBl. I, 1998, Nr. 5, S. 137

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) vom 14. Mai 1990. In: BGBl. I, 1990, Nr. 23, S. 881-901, zuletzt geändert durch BBodSchG vom 17. März 1998

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 12. März 1987. In: BGBl. I, 1987, Nr. 21, S. 889-905, zuletzt geändert durch BNatSchGÄndG 2f vom 30. April 1998

Landesbauordnungen (LBO) der Länder

Versammlungsstättenverordnung (VStättV) der Länder

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 12. November 1996. In: BGBl. I, Nr. 58, S. 1695-1711, geändert durch BNatSchGÄndG 2 vom 30. April 1998

Sportplatzbau und -erhaltung¹⁾

Planungsgrundlagen für den Bau von Beach-Sportanlagen²⁾

IAAF Technical Rules In: IAAF Handbook 1998-1999, Division IV³⁾

Internationale Wettkampfbestimmungen (IWB)⁴⁾

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Sportplatz

Freianlage, die sowohl dem organisierten Wettkampfsport nach den national und international vereinbarten Regeln der Sportfachverbände als auch den nicht wettkampforientierten, regeloffenen Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten dient.

Ein Sportplatz besteht in der Regel aus der nutzbaren Spiel- und Sportfläche (Nettofläche) mit ihren regelgerechten Großspielfeldern, Kleinspielfeldern und Leichtathletikanlagen sowie aus Flächen und Anlagen für regeloffene Bewegungs- und Übungsformen, aus Zusammenfassungen dieser regelgerechten und regeloffenen Flächen und Anlagen und aus den erforderlichen Ergänzungsflächen.

3.2

nutzbare Spiel- und Sportfläche(Nettofläche)

umfasst alle durch ihre Bauweise und Ausstattung für den Wettkampfsport und für die regeloffenen Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten geeigneten Flächen und Anlagen. Bei den regelgerechten Anlagen sind auch die nach den Wettkampfbestimmungen und Spielregeln aus Sicherheitsgründen erforderlichen Randstreifen (Sicherheitszonen) Teil der nutzbaren Spiel- und Sportfläche.

¹⁾ Zu beziehen beim Deutschen Fußball-Bund (DFB), Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt.

²⁾ Zu beziehen beim Bundesinstitut für Sportwissenschaften (BISp), Carl-Diem-Weg 4, 50933 Köln.

³⁾ Zu beziehen bei der International Athletic Amateur Federation (IAAF), 17, Rue Princesse Florestine, MC * 98007 Monaco.

⁴⁾ Zu beziehen beim Deutschen Leichtathletikverband (DLV), Alsfelder Straße 27, 64289 Darmstadt.

3.3

Ergänzungsfläche

innerhalb eines Grundstückes nicht unmittelbar sportlich nutzbare Fläche, welche jedoch für die Funktion des Sportplatzes ergänzend erforderlich ist. Sie setzt sich zusammen aus Verkehrsflächen (Wege, Plätze, Parkplätze), Flächen für Zuschaueranlagen, Gebäudeflächen, Wirtschaftsflächen, den sportlich nicht nutzbaren Vegetationsflächen, Flächen für Immissionsschutz sowie Flächen für nicht sportbezogene Freizeitaktivitäten (Grillplätze, Sitzgruppen, Freizeitspiele).

4 Planungsgrundsätze

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Bedarf an Sportplätzen

Der Bedarf an Sportplätzen richtet sich in Anzahl und Größe sowie Art und Ausstattung nach den Bedürfnissen der einzelnen Nutzergruppen wie Schulen, Sportvereine, vereinsungebundene Sport treibende Bevölkerung oder besondere Gruppen (z. B. Behinderte, ältere Menschen), auch unter dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge. Hierfür ist eine gleichmäßige und ausreichende Versorgung dieser Nutzergruppen mit Sportplätzen sicherzustellen.

4.1.2 Städtebauliche Planungsgrundsätze

Sport, Freizeit und Erholung dienen den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung. Sie sind somit Bestandteil des Katalogs der öffentlichen Belange, die im Baugesetzbuch als Planungsgrundsätze zusammengestellt sind, und unterliegen dem dort postulierten Abwägungsgebot, d. h., im bauleitplanerischen Verfahren sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Ein Sportplatz ist im Regelfall Teil der Grünflächen oder der Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf im Sinne des Baugesetzbuchs; er ist im Flächennutzungsplan darzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen. Sportplätze an Schulen, die auch dem allgemeinen Sportbetrieb dienen, sind in diesen Plänen als Gemeinbedarfsfläche „Sportplatz“ entsprechend zu deklarieren.

Die räumliche Zuordnung von Sportplätzen im Gemeindegebiet und das Flächen- und Raumprogramm für den einzelnen Standort sind in einem Fachplan (Sportstättenentwicklungsplan, Sportstättenleitplan) festzulegen. Die Aussagen dieses Planes sollten in dem Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen festgesetzt werden. Sportplätze mit zentraler Bedeutung für mehrere Gemeinden sind bei der regionalen Raumordnungsplanung zu berücksichtigen.

Die im Zusammenhang mit dem Baugesetzbuch geltenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes — BNatSchG, die Eingriffsregelung betreffend, das Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG und die im Zusammenhang mit ihm geltenden Verordnungen, das Wasserhaushaltsgesetz — WHG sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind bei der Planung des Sportplatzes anzuwenden.

Sportplätze bedürfen als Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuchs der bauaufsichtlichen Genehmigung. Sie unterliegen daher den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnungen — LBO. An bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung wie Sportstätten können nach Landesrecht besondere Anforderungen gestellt werden.

Sportplätze haben je nach Größe, Funktion und Ausstattung verschieden große Einzugsbereiche (siehe auch 4.1.3). Sportplätze im Wohnbereich dienen in erster Linie einer überschaubaren Einwohnergruppe und sind Bestandteil des Wohnumfelds dieser Gruppe. Die funktionale und gestalterische Einbindung in den Freiraum dieses Wohnumfeldes unterliegt hohen Anforderungen. Bei Sportplätzen mit zentraler Bedeutung ist wegen des Immissionsschutzes (Freizeit- und Verkehrslärm) eine ausreichende Abschirmung gegen Wohngebiete notwendig. Die funktionale Einbindung in größere Grünsysteme und landschaftliche Zusammenhänge sowie die funktionale Verknüpfung mit anderen Einrichtungen des Sports und des Bildungswesens haben hier besonderes Gewicht.

4.1.3 Versorgungskriterien und Programmfestlegung

Bei der Entwicklung des Versorgungssystems mit Sportplätzen im Planungsgebiet sind die Verflechtung mit anderen Anlagen, die gute Erreichbarkeit und die gleichmäßig gute Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen vorrangige Kriterien.

Die Funktion als

- Sportplatz im Wohnbereich
- Sportplatz mit zentraler Bedeutung innerhalb eines Stadtteiles oder Ortes
- Sportplatz mit zentraler Bedeutung innerhalb einer Region

bestimmt Größe, Ausstattung und Angebotsvielfalt.

Im Rahmen der Sportstätten-Entwicklungsplanung sind alle vorhandenen und zu erwartenden Nutzeraktivitäten festzustellen und in einem Programm festzuhalten. Die erforderlichen Einzelanlagen für den Wettkampfsport und für regelloffene Sport- und Freizeitaktivitäten sollten nach den Abschnitten 5 und 6 in einem differenzierten Flächenprogramm dargestellt werden.

Dabei sind zu berücksichtigen

- die unterschiedlichen Organisationsformen für den Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb von Schule, Verein, vereinsungebundener Sport treibender Bevölkerung und besonderer Gruppen;
- die Möglichkeiten der Zusammenfassung mehrerer Einzelanlagen;
- die Möglichkeiten der Mehrfachnutzung einer Einzelanlage für verschiedene Sport- und Freizeitaktivitäten;
- die Notwendigkeit einer Kontrolle bestimmter Bereiche (z. B. Zuschaueranlagen, Anlagenteile mit empfindlichen Bodenbelägen);
- die Belastbarkeit der Spielfelder und Leichtathletikanlagen bei unterschiedlichen Bodenbelägen;
- die Nutzungszeit in Abhängigkeit von der Ausstattung (z. B. Trainingsbeleuchtungsanlage);
- die Mehrfachnutzung der Flächen für den ruhenden Verkehr;
- der Aufwand für die Erhaltung der Anlagen und die sich daraus ergebenden Folgekosten;
- flächensparendes Bauen (z. B. Beschränkung der Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß);
- Übersichtlichkeit der Erschließungswege und der Einzelanlagen zur Vermeidung von Angsträumen und Verbesserung der Wege- und Erschließungsbeleuchtung;
- Belange behinderter Menschen.

4.2 Standort

4.2.1 Zuordnung

Ein Sportplatz ist so anzuordnen, dass er von allen Nutzergruppen in zumutbarer Zeit zu erreichen ist. Der Sportplatz im Wohnbereich sollte zu Fuß erreichbar sein. Sportplätze an Schulstandorten müssen so angeordnet, bemessen und ausgestattet sein, dass sie auch für außerschulische Nutzer geeignet sind.

4.2.2 Verkehrsanschluss (äußere Erschließung)

Ein Sportplatz sollte je nach Art und Einzugsbereich zu Fuß und mit dem Fahrrad zu erreichen sein sowie günstig an den Fahrverkehr, besonders an öffentliche Verkehrsmittel, angeschlossen sein. Die Anbindung der Fuß- und Radwege an Grünzüge ist anzustreben.

Für Anlagen mit zentraler bzw. überörtlicher Bedeutung und entsprechenden Zuschaueranlagen ist eine überörtlich gute Verkehrserschließung vorrangig durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.

4.2.3 Umweltbelange

Sportplätze sind als Freiräume immissionsgefährdet, andererseits gehen von ihnen Emissionen aus. Bereits bei der Bauleitplanung (siehe 4.1.2) sind diese Bedingungen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen gegebenenfalls in Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzungen abzusichern.

Sportplätze wirken sich als Freiflächen auf das Gelände- und Stadtklima aus. Größere Sportanlagen mit zentraler Bedeutung sind in dieser Hinsicht besonders wichtig, aber auch besonders empfindlich gegenüber Witterungseinflüssen wie Wind und Nebel, insbesondere dann, wenn sie in freier landschaftlicher Lage geplant werden.

Sportplätze unterliegen der Genehmigungspflicht der Landesbauordnungen. Die verwendeten Bauprodukte müssen bei der Herstellung, beim Einbau, bei der Benutzung und der Beseitigung insbesondere den allgemeinen Anforderungen an Leben und Gesundheit und an die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen genügen. Darüber hinaus dürfen von den verwendeten Baustoffen keine umweltschädlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers, des Bodens und der Luft ausgehen. Für zu beseitigende Bauprodukte gilt der Grundsatz der Vorrangigkeit der Verwertbarkeit.

4.2.4 Geländeverhältnisse

Bodenarten, Wasservorkommen, Relief sowie lokalklimatische Bedingungen sind bestimmend für die Planung eines Sportplatzes. Daher haben ungünstige Baugrundverhältnisse, unvorteilhafter Grundstückszuschnitt und Expositionen sowie geneigte oder gestufte Oberflächen Einfluss auf die Kosten. Es ist daher im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob die dadurch entstehenden Mehraufwendungen vertretbar sind oder ob ein Standorttausch notwendig ist.

4.2.5 Größe des Grundstücks

Die Größe des Grundstücks (Gesamt- oder Bruttofläche) ergibt sich aus der vorgesehenen nutzbaren Spiel- und Sportfläche (Nettofläche) und der erforderlichen Ergänzungsfläche. Der Anteil der Ergänzungsfläche an der Gesamtfläche wird bestimmt durch die

- Anzahl, Flächengröße und Anordnung der nutzbaren Spiel- und Sportflächen;
- besonderen Zweckbestimmungen des Sportplatzes (Zuschaueranlagen, Lärmschutzeinrichtungen usw.);
- örtlichen Gegebenheiten (Geländeneigung, Zuschnitt und Lage des Grundstücks, Erschließung, Schutzpflanzungen, Ausgleichsflächen, Regenwasserrückhalte- oder -speicheranlagen usw.).

Der Anteil der Ergänzungsfläche an der Gesamtfläche lässt sich jeweils nur für das Einzelobjekt ermitteln. Er wird insbesondere durch die Geländeneigung des Grundstücks beeinflusst. Als Anhalt für eine überschlägige Ermittlung der Ergänzungsflächen kann von folgenden Zuschlägen, bezogen auf die Nettofläche, ausgegangen werden:

- Geländeneigungen bis 2 %: etwa 100 % Zuschlag;
- Geländeneigungen über 2 % bis 5 %: etwa 180 % Zuschlag;
- Geländeneigungen über 5 % bis 10 %: etwa 280 % Zuschlag.

In diesen Zuschlägen sind die Pkw-Stellplätze der Sportler nach den Stellplatzverordnungen der Bundesländer enthalten.

Werden Lärmschutzpflanzungen wegen benachbarter Baugebiete mit Schutzanspruch erforderlich, werden zusätzliche Ergänzungsflächen erforderlich.

Zur Vermeidung von Festlegungen ungeeigneter Grundstücke ist schon im Rahmen der Bauleitplanung zu überprüfen, ob das vorgesehene Grundstück bei landschafts- und funktionsgerechter Einordnung aller vorgesehenen Einrichtungen geeignet ist.

4.3 Zusammenfassung von Anlageteilen und Mehrfachnutzung

Die in den Abschnitten 5 und 6 aufgeführten Anlageteile werden unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfssituation zu einem der Definition nach 3.1 entsprechenden Sportplatz zusammengefasst.

Hinsichtlich der Gliederung der Anlage gilt 4.4.

Das Zusammenfügen von wettkampf- und freizeitsportorientierten Anlageteilen erhöht in der Regel die Attraktivität der Anlage für breitere Bevölkerungsschichten und verbessert den Ausnutzungsgrad. Dieser Aspekt gilt auch für die Pausen- und außerschulische Nutzung der dem Schulsport dienenden Anlagen.

Bei der Programmfestlegung ist auch die Mehrfachnutzung einzelner Anlageteile durch verschiedene Sportarten und durch die regeloffenen Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten zu bedenken.

4.4 Gliederung des Sportplatzes

Die einzelnen Teilbereiche sind so anzuordnen, dass die geforderten Nutzungs- und Erlebnisqualitäten sichergestellt sind. Jene Teilbereiche, die unabhängig voneinander und gleichzeitig genutzt werden sollten, müssen so angeordnet und gestaltet werden, dass wechselseitige Störungen möglichst ausgeschlossen sind.

Nutzungsmäßig eng zusammengehörige Anlagenbereiche sind entsprechend räumlich und funktional zu verbinden. Die Erschließungszonen sollten einen möglichst einfachen und konfliktfreien Zu- und Abgang ermöglichen.

Um das jeweils richtige Maß an abschirmender, trennender und verbindender Wirkung erreichen zu können, kommt der Gestaltung der Zwischen- und Übergangsbereiche sowie der Randzonen eines Sportplatzes eine grundsätzliche Bedeutung zu. Sinnvoll wären z. B. Rand- und Zwischenzonen, die neben ihren raumgliedernden, abschirmenden Funktionen zusätzliche spiel- und sportorientierte Nutzungen zulassen.

4.5 Ausbauanforderungen

4.5.1 Ausbau und Gestaltung für bestimmte Personengruppen

Bei der Planung des Sportplatzes, seiner Erschließung und der Nutzung aller wesentlichen Teile müssen die Belange aller Nutzergruppen, wie die von Kleinkindern, Senioren und Behinderten, berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für z. B. Spielflächen, Sportplatzgebäude mit Umkleieräumen, Sanitäräumen, Cafeteria. Neben den Bauordnungen der Länder gelten die Anforderungen nach DIN 18024-1 und DIN 18024-2.

4.5.2 Nutzungssicherheit, Unfallschutz

Sportplätze müssen so geplant, gebaut und ausgestattet sein, dass durch bauliche und ausstattungsbezogene Maßnahmen keine Unfälle oder Schädigungen hervorgerufen werden können.

Dies gilt insbesondere für

- hindernisfreie Sicherheitsabstände allseitig um alle Spielfelder, Laufbahnen usw. (siehe auch Regeln der nationalen, europäischen bzw. internationalen Sportfachverbände);
- sichere Einordnung der Bereiche für Wurf- und Stoßdisziplinen einschließlich ihrer Zu- und Abgänge;
- nutzungssichere Sportböden (bei Spielfeldsicherheitsabständen mit demselben Belag);
- Ausstattung mit nutzungssicheren Geräten;
- Erste-Hilfe-Ausstattung und Notrufeinrichtung.

4.5.3 Funktionsgebäude

4.5.3.1 Raumprogramm

Dieses Gebäude enthält in der Regel

- Umkleide- und Sanitäräume für Sportler, Schiedsrichter bzw. Kampfrichter und Übungsleiter;
- Umkleide- und Aufenthaltsräume für Platzwarte;
- gegebenenfalls Klosettbecken für Zuschauer;
- Lagerräume für Sportgeräte und Pflegegeräte;